

I n s e r a t e .

Ausschreibung.

Die Stelle des eidg. Pulvermagazinverwalters des I. Bezirkes (Lavaux) mit einer jährlichen Besoldung bis auf Fr. 3500.- (Erhöhung in Aussicht stehend). Anmeldungen unter Beilegung von Befähigungsausweisen sind bis zum 10. Mai nächsthin dem eidg. Finanzdepartement einzureichen.

Bern, den 30. April 1873.

Eidg. Finanzdepartement.

Ediktalladung.

Gegen Johann Konstantin Scherrer, Kaminfeger, von Häggenschweil, Kts. St. Gallen, unbekannten Aufenthaltes, ist von seiner Ehefrau Johanna Zellweger, wohnhaft in Speicher, gebürtig von Trogen, Kts. Appenzell A. Rh., beim schweiz. Bundesgerichte die Klage auf Ehescheidung eingereicht worden.

als Postkommiss in Montreux:	Hrn. Alfred Weder, von Oberriet, derzeit Postkommiss in St. Gallen;
„ „ „ Lausanne:	„ Joseph Huber, von Dußnang (Thurgau), gegenwärtig Postkommiss in Winterthur;
„ „ „ Wyl:	„ August Büchel, Postaspirant, von Rüthi, in Wyl;
„ „ „ „	„ Paul Stumpp, Postaspirant, von und in Flawyl (St. Gallen);
„ Telegraphist in Seewis:	„ Christian Jenny, Lehrer, von und in Seewis (Graubünden);
„ „ „ Crassier:	„ Louis Bellamy, von Genf, Zolleinnehmer in Crassier (Waadt);
„ „ „ Hundwyl:	„ Joh. Jakob Zuberbühler, Postablagehalter, von und in Hundwyl (Appenzell A. Rh.;
„ „ „ Stein:	„ Johannes Walser, von Herisau, Lehrer in Stein (Appenzell A. Rh.).

Der Beklagte wird hiemit gerichtlich aufgefordert, innert der Frist von 30 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, dem Unterzeichneten seinen gegenwärtigen Wohnort zur Kenntniß zu bringen, damit ihm sofort die Klage und seiner Zeit die Vorladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden kann. Sollte der Beklagte dieser Aufforderung keine Folge leisten, so wird ihm mitgetheilt, daß gleichwohl die Klage seiner Ehefrau Samstag den 5. Juli, Vormittag 8 Uhr, im Bundesrathhause zu Bern zur gerichtlichen Verhandlung kommen wird.

Derselbe wird daher aufgefordert, an benanntem Orte und zu bezeichneter Stunde persönlich zu erscheinen oder sich gehörig vertreten zu lassen, mit der Androhung, daß im Falle Nichterscheins dessenungeachtet erkannt würde, was Rechtsens ist.

Sachseln, den 30. April 1873.

Der Instruktionsrichter:

N. Hermann,
Bundesrichter.

Ediktalladung.

Gegen Ludwig Jeker, Franz Josephs sel. Sohn, von Oberbuchsiten, Kts. Solothurn, gewesener Zuckerbäcker in Solothurn, unbekannten Aufenthalts, ist von seiner Ehefrau Johanna Marianna Sophie Jeker von Oberbuchsiten, geb. Bensen aus Rothenburg, Provinz Hannover, wohnhaft in Solothurn, beim schweiz. Bundesgerichte die Klage auf Ehescheidung eingereicht worden.

Der Beklagte wird hiemit gerichtlich aufgefordert, innert der Frist von 30 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, dem Unterzeichneten seinen gegenwärtigen Wohnort zur Kenntniß zu bringen, damit ihm sofort die Klage und seiner Zeit die Vorladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden kann. Sollte der Beklagte dieser Aufforderung auch keine Folge leisten, so wird ihm mitgetheilt, daß gleichwohl die Klage seiner Ehefrau Samstag den 5. Juli, Vormittag 8 Uhr, im Bundesrathhause zu Bern zur gerichtlichen Verhandlung kommen wird.

Derselbe wird daher aufgefordert, an benanntem Orte und zu bezeichneter Stunde persönlich zu erscheinen oder sich gehörig vertreten zu lassen, mit der Androhung, daß im Falle Nichterscheins dessenungeachtet erkannt würde, was Rechtsens ist.

Sachseln, den 30. April 1873.

Der Instruktionsrichter:

N. Hermann,
Bundesrichter.

Ediktalladung.

Gegen Joseph Hermann, Sattler, von Malters, Kts. Luzern, unbekannten Aufenthalts, ist von seiner Ehefrau Bertha Hermann, geb. Konrad, seit einigen Tagen von Nagasaki (Japan) nach Muri, Kts. Aargau, zurückgekehrt, beim schweiz. Bundesgerichte die Klage auf Ehescheidung eingereicht worden.

Der Beklagte wird hiemit gerichtlich aufgefordert, innert der Frist von 30 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, dem Unterzeichneten seinen gegenwärtigen Wohnort zur Kenntniß zu bringen, damit ihm sofort die Klage und seiner Zeit die Vorladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden kann. Sollte der Beklagte dieser Aufforderung auch keine Folge leisten, so wird ihm mitgetheilt, daß gleichwohl die Klage seiner Ehefrau Samstag den 5. Juli, Vormittags 8 Uhr, im Bundesrathhause zu Bern zur gerichtlichen Verhandlung kommen wird.

Derselbe wird daher aufgefordert, an benanntem Orte und zu bezeichneter Stunde persönlich zu erscheinen oder sich gehörig vertreten zu lassen, mit der Androhung, daß im Falle Nichterscheins dessenungeachtet erkannt würde, was Rechtsens ist.

Sachseln, den 30. April 1873.

Der Instruktionsrichter:

N. Hermann,
Bundesrichter.

Ausschreibung.

Mit Bezugnahme auf die vom schweiz. Bundesrathe am 15. d. Mts. erlassene Instruktion für die eidgenössische Munitionskontrolle werden hiemit die Stellen eines

Chefs der Kontrolle, mit jährlicher Besoldung von Fr. 3800*),
und zweier Gehilfen, mit jährlicher Besoldung von je Fr. 1800,
zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 2 der Instruktion der Chef oder einer der Gehilfen Chemiker sein soll.

*) Nicht Fr. 3880.

Schweizerbürger, welche sich für eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen schriftlich, unter Beigabe von Zeugnissen über Befähigung und Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, der eidg. Militärkanzlei bis zum 15. Mai nächsthin einzureichen.

Bern, den 26. April 1873.

Eidg. Militärdepartement.

Conkurrenz-Ausschreibung

für

ein Handbuch für Kanonier-Unteroffiziere und Kanoniere der schweizerischen Artillerie.

Das eidgenössische Militärdepartement beabsichtigt, behufs Erstellung eines Handbuches für Unteroffiziere und Kanoniere, den Weg der öffentlichen Konkurrenz-Ausschreibung zu wählen.

Dieses Handbuch soll in möglichst gedrängter Form und Sprache einen Auszug aus den derzeit bestehenden Reglementen, Vorschriften und Ordonanzen bieten und in folgende Capitel zerfallen:

1. Grundzüge der Organisation der schweizerischen Armee, speziell der Artillerie. Bestand der taktischen Einheiten an Offizieren, Mannschaft und Pferden. Zweck und Organisation der Parks.
2. Innerer Dienst. Pflichten der verschiedenen Grade. Kriegsartikel.
3. Wachtdienst.
4. Soldatenschule.
5. Compagnieschule.
6. Kenntniß der Feuerwaffen und blanken Waffen. Zerlegen und zusammensetzen derselben und deren Unterhaltung. Besorgung des Lederzeugs.
7. Kenntniß der Geschützrohre, Laffeten und übrigen Kriegsfuhrwerke, des Pulvers, der Geschoße und übrigen Munitionsgegenstände.
8. Ausrüstung der Laffeten und Kriegsfuhrwerke. Packung der Munition aller Art.
9. Schießtheorie. Behandlung der Geschütze vor, während und nach dem Feuern. Schußtafeln und Andeutungen über deren Gebrauch. Daten über Wirkung der Geschütze und Geschoße. Notiz über das Schätzen der Distanzen.
10. Bedienung der verschiedenen Geschütze, inclusive Lastenbewegungen und Herstellungsarbeiten. Parkdienst.
11. Zugsschule und Batterieschule.

12. Felddienst der Artillerie. Verhalten bei der Mobilmachung, auf dem Marsche, im Quartier und im Bivouak. Verhalten bei Eisenbahntransporten. Kurze Notiz über Geschützplacirung und das Verhalten der Artillerie im Gefecht, namentlich hinsichtlich des Benehmens des Geschützchefs.
13. Kurzer Abriss des Batteriebaues, der Aufstellung und Bedienung der Geschütze in Verschanzungen.
14. Maße und Gewichte. Metrisches System. Reduction des schweizerischen Maßes und Gewichtes in metrisches.

Die Arbeiten sind nicht mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen, sondern mit einem Motto.

Gleichzeitig wird der Name des Autors, welcher dem Motto entspricht, in einem versiegelten Briefe angegeben, der erst geöffnet wird, wenn die Artillerie-Kommission die Arbeiten geprüft und sich geeinigt hat, welche derselben prämiert werden soll.

Die Arbeiten sollen in möglichst leserlicher Schrift geschrieben sein und Alles vermieden werden, woran der Verfasser erkannt werden könnte.

Zeichnungen in kleinem Maßstabe können zur Verdeutlichung des Textes beigegeben werden.

Für die von der Artillerie-Commission als preiswürdig erkannte Arbeit wird eine Prämie von Franken eintausend und zweihundert ausgesetzt, oder nach Gutfinden der Artillerie-Commission diese Summe eventuell auf die zwei besten der eingelieferten Arbeiten angemessen vertheilt.

Das Eintreffen der Arbeiten, welche an die Kanzlei des eidg. Militärdepartements zu richten sind, wird in der Artilleriezeitung bekannt gemacht, ebenso seiner Zeit die Entscheidung der Artillerie-Commission in Betreff der Prämierung der verschiedenen Arbeiten.

Als letzter Eingabetermin für diese Arbeiten gilt der 31. Dezember 1873.

Bern, den 18. April 1873.

Das eidg. Militärdepartement:
Wetti.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Postkommis in Neuenburg. Anmeldung bis zum 16. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 16. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 3) Posthalter in Hedingen.
- 4) Postkommis in Winterthur. } Anmeldung bis zum 16. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 5) Zwei Postkommis in St. Gallen. Anmeldung bis zum 16. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 1) Zwei Postkommis in Lausanne. } Anmeldung bis zum 16. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Landbriefträger in Bex (Waadt).
- 3) Posthalter in Cormondrèche (Neuenburg). Anmeldung bis zum 16. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Postablagehalter und Briefträger in Flühli (Luzern). Anmeldung bis zum 16. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 5) Postbüreaudiener in Genf. Anmeldung bis zum 16. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 6) Postpaker in Bern.
- 7) Postablagehalter und Briefträger in Krauchthal (Bern). } Anmeldung bis zum 16. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 8) Einnnehmer der Nebenzollstätte Brissago. Jahresbesoldung bis auf Fr. 1600. Anmeldung bis zum 15. Mai 1873 bei der Zolldirektion in Lugano.
- 9) Kondukteur des Postkreises Bern. Anmeldung bis zum 9. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 10) Postbüreaudiener in Genf. Anmeldung bis zum 9. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Genf.

- 11) Posthalter in Cortaillod (Neuenburg). Anmeldung bis zum 9. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 12) Postkommis in Wyl (St. Gallen). Anmeldung bis zum 9. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion St. Gallen).
- 13) Postablagehalter und Briefträger in Ziefen (Baselland). Anmeldung bis zum 9. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 14) Postablagehalter und Briefträger in St. Antoine (Freiburg). Anmeldung bis zum 9. Mai 1873 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 15) Telegraphist in Silvaplana (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. Mai 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 16) Telegraphist in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. } Anmeldung bis zum 12. Mai 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 17) Telegraphist in Melchnau (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. }
- 18) Telegraphist in Morgins (Wallis). } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. Mai 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 19) Telegraphist in Saubraz (Waadt). }



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1873
Date	
Data	
Seite	277-284
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 653

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.